**Mustervorlage für die Aufträge zur Durchführung vereinbarter Prüfungshandlungen in Bezug auf Finanzinformationen**

**Prüfungshandlungen zu 1:** **Allgemeine Tätigkeiten**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **#** | **Prüfungshandlung** | **Fest-stellung**  (Ja/Nein/N.z.) | **Beschreibung der Feststellungen oder/und Kommentare** |
| 1.1 | **Beschaffung des Meldebogens für im Voraus erhobene Beiträge zum SRF für 2021** (nachstehend Meldebogen 2021), den das Institut der Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vorgelegt hat. Fügen Sie das Formular als Anhang zu diesem Bericht hinzu. |  |  |
| 1.2 | **Beschaffung der Unterlagen zu den Prüfungshandlungen**, anhand derer die Daten extrahiert und die Kontrollen durchgeführt wurden, um zu gewährleisten, dass die gemeldeten Daten den Anweisungen im Meldebogen 2021 und anderen technischen Leitlinien entsprechen, die vom Einheitlichen Abwicklungsausschuss oder der nationalen Abwicklungsbehörde bereitgestellt wurden. |  |  |
| 1.3 | **Beschaffung einer schriftlichen Bestätigung** des Leitungsorgans[[1]](#footnote-1), dass die in den Unterlagen beschriebenen Prüfungshandlungen umgesetzt und durchgeführt wurden. |  |  |

**Prüfungshandlungen zu 2:** **Gedeckte Einlagen** (Datenfeld „2A3“) (wenn nicht vom DGS bereitgestellt und geprüft)

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **#** | **Prüfungshandlung** | **Fest-stellung**  (Ja/Nein/N.z.) | **Beschreibung der Feststellungen oder/und Kommentare** |
| 2.1 | **Beschaffung einer schriftlichen Bestätigung des Leitungsorgans des Instituts***, dass der Rechtsrahmen, der zur Ermittlung der Einlagen für Feld „2A3“ des Meldebogens 2021 verwendet wurde, mit der Bestimmung des Begriffs „gedeckte Einlagen“ gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission im Einklang steht (danach bezeichnet der Ausdruck „gedeckte Einlagen“ die Einlagen im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2014/49/EU unter Ausschluss von vorübergehend hohen Guthaben im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie“).* |  |  |
| 2.2 | **Beschaffung des Abgleichs**[[2]](#footnote-2) des Gesamtbetrags der gedeckten Einlagen mit den zugrunde liegenden Unterlagen und dem Feld „2A3“ des Meldebogens 2021. **Neuberechnung**[[3]](#footnote-3) des Gesamtbetrags im Feld „2A3“ des Meldebogens 2021. Im Fall mehrerer zugrunde liegender Unterlagen ist der Gesamtbetrag im Feld „2A3“ des Meldebogens 2021 anhand der Summen in jeder zugrunde liegenden Unterlage neu zu berechnen. |  |  |

**Prüfungshandlungen zu 3:** **Anpassungen für derivative Finanzinstrumente**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **#** | **Prüfungshandlung** | **Fest-stellung**  (Ja/Nein/N.z.) | **Beschreibung der Feststellungen oder/und Kommentare** |
| 3.1 | **Beschaffung einer schriftlichen Bestätigung des Leitungsorgans des Instituts**, dass der Rechtsrahmen, der zur Ermittlung der Derivate für den Meldebogen 2021 allgemein und speziell für die Felder „2C1“, „2C2“ und „2C3“ verwendet wurde, mit der Bestimmung des Begriffs „Derivate“ gemäß Artikel 3 Nummer 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission im Einklang steht (danach bezeichnet der Ausdruck *„Derivate“ die Derivate gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013*“ und schließt Kreditderivate somit aus). |  |  |
| 3.2 | **Beschaffung des Abgleichs** des Gesamtbetrags des Buchwerts der bilanziellen und außerbilanziellen Verbindlichkeiten aus allen Derivatkontrakten (ohne Kreditderivate) mit den zugrundeliegenden Unterlagen und den Feldern „2C2“ und „2C3“ des Meldebogens 2021. **Neuberechnung** des Gesamtbetrags in den Feldern „2C2“ und „2C3“ des Meldebogens 2021. Im Fall mehrerer zugrunde liegender Unterlagen ist der Gesamtbetrag in den Feldern „2C2“ und „2C3“ des Meldebogens 2021 anhand der Summen in jeder zugrunde liegenden Unterlage neu zu berechnen. |  |  |
| 3.3.1 | **In Bezug auf den Wert im Feld „2C1“ des Meldebogens 2021:**  **Beschaffung einer schriftlichen Bestätigung des Leitungsorgans des Instituts**, dass das Institut bei der Ermittlung der Nettingvereinbarungen für die Meldedaten im Feld „2C1“ des Meldebogens 2021 nur die Vereinbarungen berücksichtigt hat, die gemäß Artikel 295 der Eigenkapitalverordnung (CRR, Verordnung (EU) Nr. 575/2013) von den zuständigen Behörden an den Stichtagen anerkannt wurden; |  |  |
| 3.3.2 | **Beschaffung einer schriftlichen Bestätigung des Leitungsorgans des Instituts**, dass alle Verbindlichkeiten aus Derivatkontrakten (ohne Kreditderivate) im Feld „2C1“ des Meldebogens 2021 entsprechend der Methodik zur Berechnung der Verschuldungsquote gemäß Artikel 429a der Delegierten Verordnung (EU) 575/2013 der Kommission an den Stichtagen bewertet wurden; |  |  |
| 3.3.3 | **Beschaffung des Abgleichs** des Gesamtbetrags der Verbindlichkeiten aus allen Derivatkontrakten (ohne Kreditderivate), die entsprechend der Methodik zur Berechnung der Verschuldungsquote bewertet wurden, mit den zugrundeliegenden Unterlagen und Feld „2C1“ des Meldebogens 2021. **Neuberechnung** des Gesamtbetrags im Feld „2C1“ des Meldebogens 2021. Im Fall mehrerer zugrunde liegender Unterlagen ist der Gesamtbetrag im Feld „2C1“ des Meldebogens 2021 anhand der Summen in jeder zugrundeliegenden Unterlage neu zu berechnen. |  |  |

**Prüfungshandlungen zu 4:** **Abzug von Förderdarlehen** (nur, wenn ein Institut den Abzug von Förderdarlehen in „Abschnitt D“ des Kapitels für Abzüge des Meldebogens 2021 beantragt hat)

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **#** | **Prüfungshandlung** | **Fest-stellung**  (Ja/Nein/N.z.) | **Beschreibung der Feststellungen oder/und Kommentare** |
| 4.1 | **Nur, wenn ein Institut den Status einer Förderbank genießt:**   1. **Beschaffung der Unterlagen, auf deren Grundlage das Leitungsorgan des Instituts** **bestätigt hat**, dass das Unternehmen oder die Stelle von der Zentralregierung oder einer Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats geschaffen wurde; und 2. **Beschaffung der Unterlagen, auf deren Grundlage das Leitungsorgan des Instituts** **bestätigt hat**, dass die in (1.1) genannte Zentralregierung oder Gebietskörperschaft verpflichtet ist, die wirtschaftliche Grundlage des Unternehmens oder der Stelle zu schützen und seine bzw. ihre Existenzfähigkeit während seiner bzw. ihrer gesamten Lebensdauer zu sichern, oder dass mindestens 90 % seiner bzw. ihrer ursprünglichen Finanzierung direkt oder indirekt von der Zentralregierung oder Gebietskörperschaft des Mitgliedstaats garantiert wird. |  |  |
| 4.2 | **Nur, wenn ein Institut den Status eines vermittelnden Instituts genießt:**  **Beschaffung einer schriftlichen Bestätigung des Leitungsorgans des Instituts**, dass die im Feld „3D5“ des Meldebogens 2021 angegebenen Förderdarlehen nicht als Kredite an Endkunden ausgereicht werden. |  |  |
| 4.3 | **Beschaffung einer schriftlichen Bestätigung des Leitungsorgans des Instituts**, dass für die Meldedaten im Feld „3D5“ des Meldebogens 2021 die folgende Regel dokumentiert und umgesetzt wurde: Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission stehen dem Betrag der Verbindlichkeiten im Feld „3D5“ entsprechende (von der Förderbank) erhaltene Förderdarlehen gegenüber. |  |  |
| 4.4 | **Beschaffung einer schriftlichen Bestätigung des Leitungsorgans des Instituts**, dass die im Feld „3D5“ des Meldebogens 2021 angegebenen Darlehen die folgenden Bedingungen erfüllen:   1. Sie werden auf nichtwettbewerblicher Basis gewährt; 2. sie werden auf nichtgewinnorientierter Basis gewährt; und 3. sie unterstützen die Gemeinwohlziele der in (4.1.1) genannten Zentralregierung oder Gebietskörperschaft. |  |  |
| 4.5 | **Beschaffung des Abgleichs** des Gesamtbetrags des Buchwerts der anerkennungsfähigen Verbindlichkeiten aus Förderdarlehen mit den zugrundeliegenden Unterlagen und dem Feld „3D5“ des Meldebogens 2021. **Neuberechnung** des Gesamtbetrags im Feld „3D5“ des Meldebogens 2021. Im Fall mehrerer zugrunde liegender Unterlagen ist der Gesamtbetrag im Feld „3D5“ des Meldebogens 2021 anhand der Summen in jeder zugrunde liegenden Unterlage neu zu berechnen. |  |  |

**Prüfungshandlungen zu 5:** **Abzug im Rahmen von institutsbezogenen Sicherungssystemen (IPS)** (nur, wenn ein Institut den Abzug im Rahmen von IPS in „Abschnitt E“ des Kapitels für Abzüge des Meldebogens 2021 beantragt hat)

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **#** | **Prüfungshandlung** | **Fest-stellung**  (Ja/Nein/N.z.) | **Beschreibung der Feststellungen oder/und Kommentare** |
| 5.1 | **Ermittlung des Anwendungsbereichs der Abzüge im Rahmen von institutsbezogenen Sicherungssystemen:**   1. **Beschaffung der Liste der Stellen**, die die Bedingungen aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission am relevanten Stichtag erfüllen; und 2. **Beschaffung einer schriftlichen Bestätigung des Leitungsorgans des Instituts**, dass nur die in (1) genannten Institute für Abzüge im Rahmen von institutsbezogenen Sicherungssystemen berücksichtigt wurden. |  |  |
| 5.2 | **Abzug der anerkennungsfähigen Verbindlichkeiten und Vermögenswerte im Rahmen von institutsbezogenen Sicherungssystemen:**   1. **Beschaffung einer Liste der Verbindlichkeiten und Vermögenswerte im Rahmen von institutsbezogenen Sicherungssystemen** für die Meldedaten in den Feldern „3E5“ und „3E9“ des Meldebogens 2021 am Stichtag und **Vergleich** dieser Liste mit der im Rahmen der Prüfungshandlungen beschafften Liste (1); 2. **Beschaffung einer schriftlichen Bestätigung des Leitungsorgans des Instituts**, dass die Gegenpartei oder die betreffende Instanz des ordnungsgemäßen Berichtswegs (z. B. das institutsbezogene Sicherungssystem) über die Verbindlichkeiten und Vermögenswerte informiert wurde (2.1); 3. **Beschaffung des Abgleichs** des Gesamtbuchwerts der anerkennungsfähigen Verbindlichkeiten im Rahmen von institutsbezogenen Sicherungssystemen mit den zugrundeliegenden Unterlagen und dem Feld „3E5“ des Meldebogens 2021. **Neuberechnung** des Gesamtbetrags im Feld „3E5“ des Meldebogens 2021. Im Fall mehrerer zugrundeliegender Unterlagen ist der Gesamtbetrag im Feld „3E5“ des Meldebogens 2021 anhand der Summen in jeder zugrundeliegenden Unterlage neu zu berechnen; 4. **Beschaffung des Abgleichs** des Gesamtbuchwerts der anerkennungsfähigen Forderungen eines Mitglieds in einem institutsbezogenen Sicherungssystem mit den zugrundeliegenden Unterlagen und dem Feld „3E9“ des Meldebogens 2021; **Neuberechnung** des Gesamtbetrags im Feld „3E9“ des Meldebogens 2021; und 5. **Beschaffung einer schriftlichen Bestätigung des Leitungsorgans des Instituts**, dass für die Meldedaten im Feld „3E10“ die folgende Regel dokumentiert und umgesetzt wurde: 6. Prüfung, mit welchem Wert die Gegenpartei der Gruppe den Betrag als Verbindlichkeit verbucht hat. Im Fall einer Inkongruenz hat der Wert Vorrang, den die Gegenpartei der Gruppe als Verbindlichkeit verbucht hat; 7. *Gegebenenfalls Anwendung* der Methodik zur Berechnung der Verschuldungsquote und Prüfung, ob diese dem Verschuldungswert nach Anwendung der Untergrenze entspricht, der von der Gegenpartei der Gruppe berechnet wurde. Im Fall einer Inkongruenz hat der Wert Vorrang, den die Gegenpartei der Gruppe als Verbindlichkeit berechnet hat. |  |  |

**Prüfungshandlungen zu 6:** **Gruppeninterne Abzüge** (nur, wenn ein Institut gruppeninterne Abzüge in „Abschnitt F“ des Kapitels für Abzüge des Meldebogens 2021 beantragt hat)

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **#** | **Prüfungshandlung** | **Fest-stellung**  (Ja/Nein/N.z.) | **Beschreibung der Feststellungen oder/und Kommentare** |
| 6.1 | **Ermittlung des Anwendungsbereichs gruppeninterner Abzüge:** |  |  |
| 6.1.1 | **Beschaffung der Liste der Stellen,** **die nach Einschätzung des Leitungsorgans des Instituts** die Bedingungen aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission am Stichtag erfüllen; |  |  |
| 6.1.2 | **Beschaffung der Liste der Stellen**, die in (1.1) aufgeführt sind und die Bedingungen aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i und ii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission am relevanten Stichtag erfüllen, wobei zu berücksichtigen ist, dass ein Institut, das derselben Gruppe angehört und in einem EWR-/EFTA-Land niedergelassen ist, erst auf der Liste verzeichnet werden kann, wenn die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde; |  |  |
| 6.1.3 | **Beschaffung einer schriftlichen Bestätigung des Leitungsorgans des Instituts**, dass nur die in (6.1.2) genannten Institute für gruppeninterne Abzüge berücksichtigt wurden. |  |  |
| 6.2 | **Abzug der anerkennungsfähigen gruppeninternen Verbindlichkeiten und Vermögenswerte:** |  |  |
| 6.2.1 | **Beschaffung einer Liste der gruppeninternen Verbindlichkeiten und Vermögenswerte** für die Meldedaten in den Feldern „3F5“ und „3F9“ des Meldebogens 2021, aufgeschlüsselt nach Gegenparteien, und **Vergleich**, ob die 5 Gegenparteien mit dem höchsten Gesamtbetrag an Verbindlichkeiten und Vermögenswerten in der im Rahmen der Prüfungshandlung beschafften Liste enthalten sind (6.1.2); |  |  |
| 6.2.2 | **Beschaffung einer schriftlichen Bestätigung des Leitungsorgans des Instituts**, dass die Gegenpartei oder betreffende Instanz (z. B. das Mutterunternehmen) über die Verbindlichkeiten und Vermögenswerte unter (6.2.1) informiert wurde; |  |  |
| 6.2.3 | **Beschaffung des Abgleichs** des Gesamtbuchwerts der anerkennungsfähigen gruppeninternen Verbindlichkeiten mit den zugrundeliegenden Unterlagen und dem Feld „3F5“ des Meldebogens 2021. **Neuberechnung** des Gesamtbetrags im Feld „3F5“ des Meldebogens 2021. Im Fall mehrerer zugrundeliegender Unterlagen ist der Gesamtbetrag im Feld „3F5“ des Meldebogens 2021 anhand der Summen in jeder zugrundeliegenden Unterlage neu zu berechnen; |  |  |
| 6.2.4 | **Beschaffung des Abgleichs** des Gesamtbuchwerts der anerkennungsfähigen gruppeninternen Forderungen mit den zugrundeliegenden Unterlagen und dem Feld „3F9“ des Meldebogens 2021. **Neuberechnung** des Gesamtbetrags im Feld „3F9“ des Meldebogens 2021; |  |  |
| 6.2.5 | **Beschaffung einer schriftlichen Bestätigung des Leitungsorgans des Instituts**, dass für die Meldedaten im Feld „3F10“ die folgende Regel dokumentiert und umgesetzt wurde:   1. Prüfung, mit welchem Wert die Gegenpartei der Gruppe den Betrag als Verbindlichkeit verbucht hat. Im Fall einer Inkongruenz hat der Wert Vorrang, den die Gegenpartei der Gruppe als Verbindlichkeit verbucht hat, und 2. *Gegebenenfalls Anwendung* der Methodik zur Berechnung der Verschuldungsquote und Prüfung, ob diese dem Verschuldungswert nach Anwendung der Untergrenze entspricht, der von der Gegenpartei der Gruppe berechnet wurde. Im Fall einer Inkongruenz hat der Wert Vorrang, den die Gegenpartei der Gruppe als Verbindlichkeit berechnet hat. |  |  |

**Mustervorlage für das Abzeichnungsformular**

An: {Name der nationalen Abwicklungsbehörde}

{Name des Ansprechpartners}

{Abteilung}

{Anschrift}

**Abnahmeprotokoll**

Betr.: **Daten für die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds für 2021**

|  |  |
| --- | --- |
| Name des Instituts: | [Name] |
| Kennung des monetären Finanzinstituts (MFI): | [YYXXXXXXXX] |
| Für Meldung: | Meldebogen für im Voraus erhobene Beiträge zum SRF für 2021 („Meldebogen 2021“) |
| Datum der Übermittlung der Meldung: | [Datum im Format TT/MM/JJJJ] |
| Name des Vertreters des Leitungsorgans[[4]](#footnote-4), das den Bericht bestätigt hat. | [Name] |
| Stellung im Institut: | [Stellung] |

**Ich habe die Endfassung des vorstehend genannten Meldebogens 2021 geprüft und genehmigt und bestätige, dass die Angaben im Meldebogen 2021 im Einklang mit den Hinweisen übermittelt wurden, die darin und in anderen, vom Einheitlichen Abwicklungsausschuss oder der nationalen Abwicklungsbehörde bereitgestellten technischen Leitlinien enthalten sind, insbesondere:**

Im Hinblick auf allgemeine Tätigkeiten wird Folgendes angemerkt:

|  |  |
| --- | --- |
| Ich bestätige, dass notwendige Prüfungshandlungen und Kontrollen eingerichtet wurden, um sicherzustellen, dass die extrahierten und gemeldeten Daten den Hinweisen des Meldebogens 2021 und anderen technischen Leitlinien entsprechen, die vom Einheitlichen Abwicklungsausschuss oder der nationalen Abwicklungsbehörde bereitgestellt wurden. | □ Ja  □ Nein  □ N.z. |

Im Hinblick auf gedeckte Einlagen (Datenfeld „2A3“ des Meldebogens 2021) wird Folgendes angemerkt:

|  |  |
| --- | --- |
| Ich bestätige, dass der Rechtsrahmen, der zur Ermittlung der Einlagen für Feld „2A3“ des Meldebogens 2021 verwendet wurde, mit der Bestimmung des Begriffs „gedeckte Einlagen“ gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission im Einklang steht (danach bezeichnet der Ausdruck „gedeckte Einlagen“ die Einlagen im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2014/49/EU unter Ausschluss von vorübergehend hohen Guthaben im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie“). | □ Ja  □ Nein  □ N.z. |

Im Hinblick auf Anpassungen für derivative Finanzinstrumente wird Folgendes angemerkt:

|  |  |
| --- | --- |
| Ich bestätige, dass der Rechtsrahmen, der zur Ermittlung der Derivate für den Meldebogen 2021 allgemein und speziell für die Felder „2C1“, „2C2“ und „2C3“ verwendet wurde, mit der Bestimmung des Begriffs „Derivate“ gemäß Artikel 3 Nummer 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission im Einklang steht (danach bezeichnet der Ausdruck „Derivate“ die Derivate gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ und schließt Kreditderivate somit aus); | □ Ja  □ Nein  □ N.z. |
| Ich bestätige, dass bei der Ermittlung der Nettingvereinbarungen für die Meldedaten im Feld „2C1“ des Meldebogens 2021 nur die Vereinbarungen berücksichtigt wurden, die gemäß Artikel 295 der Eigenkapitalverordnung (CRR, Verordnung (EU) Nr. 575/2013) von den zuständigen Behörden an den Stichtagen anerkannt wurden; | □ Ja  □ Nein  □ N.z. |
| Ich bestätige, dass alle Verbindlichkeiten aus Derivateverträgen (ohne Kreditderivate) im Feld "2C1" des Meldebogens 2021 nach der Leverage Ratio-Methode gemäß Artikel 429 CRR (Verordnung (EU) Nr. 575/2013) zu den Stichtagen bewertet wurden. | □ Ja  □ Nein  □ N.z. |

Im Hinblick auf Förderdarlehen wird Folgendes angemerkt:

|  |  |
| --- | --- |
| *Nur, wenn ein Institut als „Förderbank“ den Abzug von Förderdarlehen in „Abschnitt D“ des Kapitels für Abzüge des Meldebogens 2021 beantragt hat*: Ich bestätige, dass unser Unternehmen oder unsere Stelle von der Zentralregierung oder einer Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats geschaffen wurde und dass die genannte Zentralregierung oder Gebietskörperschaft verpflichtet ist, die wirtschaftliche Grundlage unseres Unternehmens oder unserer Stelle zu schützen und seine bzw. ihre Existenzfähigkeit während seiner bzw. ihrer gesamten Lebensdauer zu sichern, oder dass mindestens 90 % seiner bzw. ihrer ursprünglichen Finanzierung direkt oder indirekt von der Zentralregierung oder Gebietskörperschaft des Mitgliedstaats garantiert wird; | □ Ja  □ Nein  □ N.z. |
| *Nur, wenn ein Institut als „vermittelndes Institut“ den Abzug von Förderdarlehen in „Abschnitt D“ des Kapitels für Abzüge des Meldebogens 2021 beantragt hat*: Ich bestätige, dass die im Feld „3D5“ des Meldebogens 2021 angegebenen Förderdarlehen nicht als Kredite an Endkunden ausgereicht werden; | □ Ja  □ Nein  □ N.z. |
| Ich bestätige, dass für die Meldedaten im Feld „3D5“ des Meldebogens 2021 die folgende Regel umgesetzt wurde: Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission stehen dem Betrag der Verbindlichkeiten im Feld „3D5“ entsprechende (von der Förderbank) erhaltene Förderdarlehen gegenüber; | □ Ja  □ Nein  □ N.z. |
| Ich bestätige, dass Darlehen, die den im Feld „3D5“ des Meldebogens 2021 angegebenen Verbindlichkeiten entsprechen, die folgenden Bedingungen erfüllen:   * + Sie werden auf nichtwettbewerblicher Basis gewährt;   + sie werden auf nichtgewinnorientierter Basis gewährt; und   + sie unterstützen die Gemeinwohlziele der Zentralregierung oder Gebietskörperschaft. | □ Ja  □ Nein  □ N.z. |

Im Hinblick auf Abzüge im Rahmen von institutsbezogenen Sicherungssystemen (IPS) wird Folgendes angemerkt:

|  |  |
| --- | --- |
| Ich bestätige, dass nur die Stellen, die die Bedingungen aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission am relevanten Stichtag erfüllen, in „Abschnitt E“ des Kapitels für Abzüge des Meldebogens 2021 für den Abzug im Rahmen von institutsbezogenen Sicherungssystemen berücksichtigt wurden. Folgende Verbindlichkeiten dürfen aus der Berechnung ausgeschlossen werden:   1. Verbindlichkeiten, die einem Institut, das einem institutsbezogenen Sicherungssystem gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 8 der Richtlinie 2014/59/EU angeschlossen ist, aus einer Vereinbarung erwachsen, die es mit einem anderen, demselben institutsbezogenen Sicherungssystem angeschlossenen Institut getroffen hat, und 2. dem die zuständige Behörde die Anwendung von Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gestattet hat; | □ Ja  □ Nein  □ N.z. |
| Ich bestätige, dass für die auf dem Meldebogen 2021 gemeldeten Verbindlichkeiten und Vermögenswerte die Bestätigung der Gegenpartei oder der betreffenden Instanz des ordnungsgemäßen Berichtswegs (z. B. des institutsbezogenen Sicherungssystems) eingeholt wurde; | □ Ja  □ Nein  □ N.z. |
| Ich bestätige, dass für die Meldedaten im Feld „3E10“ des Meldebogens 2021 die folgende Regel umgesetzt wurde:   * Prüfung, mit welchem Wert die Gegenpartei der Gruppe den Betrag als Verbindlichkeit verbucht hat. Im Fall einer Inkongruenz hat der Wert Vorrang, den die Gegenpartei der Gruppe als Verbindlichkeit verbucht hat, und * Gegebenenfalls Anwendung der Methodik zur Berechnung der Verschuldungsquote und Prüfung, ob diese dem Verschuldungswert nach Anwendung der Untergrenze entspricht, der von der Gegenpartei der Gruppe berechnet wurde. Im Fall einer Inkongruenz hat der Wert Vorrang, den die Gegenpartei der Gruppe als Verbindlichkeit berechnet hat. | □ Ja  □ Nein  □ N.z. |

Im Hinblick auf gruppeninterne Abzüge wird Folgendes angemerkt:

|  |  |
| --- | --- |
| Ich bestätige, dass nur die Stellen, die die drei Bedingungen aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission am relevanten Stichtag erfüllen, für den gruppeninternen Abzug in „Abschnitt E“ des Kapitels für Abzüge des Meldebogens 2021 berücksichtigt wurden. Folgende Verbindlichkeiten dürfen aus der Berechnung ausgeschlossen werden:   1. Beide Institute sind in der Union ansässig; 2. beide Institute sind in dieselbe aufsichtliche Vollkonsolidierung im Einklang mit den Artikeln 6 bis 17 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 einbezogen und sind Gegenstand angemessener zentralisierter Risikobewertungs-, mess- und kontrollverfahren; und 3. es bestehen keine aktuellen oder absehbaren wesentlichen Hindernisse praktischer oder rechtlicher Art für die unverzügliche Rückzahlung fälliger Verbindlichkeiten; | □ Ja  □ Nein  □ N.z. |
| Ich bestätige, dass Institute, die derselben Gruppe angehören und in einem EWR-/EFTA-Land niedergelassen sind, erst für den gruppeninternen Abzug in Frage kommen, wenn die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde; | □ Ja  □ Nein  □ N.z. |
| Ich bestätige, dass für die auf dem Meldebogen 2021 gemeldeten Verbindlichkeiten und Vermögenswerte die Bestätigung der Gegenpartei oder der betreffenden Instanz des ordnungsgemäßen Berichtswegs (z. B. des Mutterunternehmens) eingeholt wurde; | □ Ja  □ Nein  □ N.z. |
| Ich bestätige, dass für die Meldedaten im Feld „3F10“ des Meldebogens 2021 die folgende Regel dokumentiert und umgesetzt wurde:   * Prüfung, mit welchem Wert die Gegenpartei der Gruppe den Betrag als Verbindlichkeit verbucht hat. Im Fall einer Inkongruenz hat der Wert Vorrang, den die Gegenpartei der Gruppe als Verbindlichkeit verbucht hat, und * Gegebenenfalls Anwendung der Methodik zur Berechnung der Verschuldungsquote und Prüfung, ob diese dem Verschuldungswert nach Anwendung der Untergrenze entspricht, der von der Gegenpartei der Gruppe berechnet wurde. Im Fall einer Inkongruenz hat der Wert Vorrang, den die Gegenpartei der Gruppe als Verbindlichkeit berechnet hat. | □ Ja  □ Nein  □ N.z. |
| {Etwaige zusätzliche Bemerkungen} | □ Ja  □ Nein  □ N.z. |

Das Institut

[Name des Instituts]

Ordnungsgemäß vertreten durch:

Unterschrift\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Name:

Titel:

Datum:

1. Im Folgenden Leitungsorgan gemäß Artikel 88 der Eigenkapitalrichtlinie 2013/36/EG. [↑](#footnote-ref-1)
2. Bedeutet nachstehend, dass die Zahlen in den zugrundeliegenden Unterlagen mit den Zahlen im Meldebogen 2021 verglichen werden. [↑](#footnote-ref-2)
3. Bedeutet nachstehend, dass die Zahlen erneut addiert werden, falls ein Institut Summen gebildet hat. [↑](#footnote-ref-3)
4. Gemäß Artikel 88 der Eigenkapitalrichtlinie 2013/36/EU. [↑](#footnote-ref-4)